



25. März 2003

Gemeinderat Widnau
Rathaus
9443 Widnau

Gemeinde Widnau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Nachtrag zum Zonenplan**

Der Nachtrag beinhaltet zum einen die Zweckbezeichnung der Grünzonen nach Art. 17 Baugesetz, zum anderen eine **Einzonung im Gebiet „Rhein-Auen“** (Grünzone GE, Sport-, Park- und Erholungsanlagen). Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der stv. Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

lic. iur. U. Pfister

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Vermessungsamt
- Rechtsabteilung
- Kantonsforstamt (2)
- Amt für Raumentwicklung